

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) der RWE 03/2023

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle eines schriftlichen Angebots hat die Annahme seitens des Auftragnehmers ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt eine SAP-Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer der SAP-Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchslos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen SAP-Bestellung hingewiesen wurde.

Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrages erfordert eine Unterzeichnung mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die die den Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertrag-

lich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“, mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemein anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf den im RWE-Konzern geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter <https://supplier.rwe.com> (Pfad: <https://www.group.rwe/der-konzern/compliance/verhaltenskodex>) eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet von dem

Auftragnehmer, dass dieser die darin enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit akzeptiert und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org).

Falls der Auftragnehmer die Verhaltensgrundsätze bzw. Prinzipien offensichtlich nicht erfüllt und sich weigert, Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verhaltensgrundsätze bzw. Prinzipien durchzuführen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen.

6. Korruptionsbekämpfung

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts darf der Auftragnehmer keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen rechtswidrigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden geben oder von jemandem empfangen, jemandem anbieten oder von jemandem verlangen. Der Auftragnehmer unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass seine Geschäftsleiter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter keine Bestechungsdelikte begehen, sondern in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften handeln.

7. Sanktionen

Sanktionen sind alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen die Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) dar, oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder eine vergleichbare Regelung der EU dar.

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften ist eine Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind, oder steht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind.

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften befindet sich in einem Land oder Gebiet, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung anwendbare Sanktionen verhängt worden sind (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krimregion), oder ist in einem solchen Land oder Gebiet eingetragen oder hat dort seinen Sitz.

Der Auftragnehmer:

- muss, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten;

- darf Gegenstände, die er vom Auftraggeber erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, falls dies dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
- darf Gegenstände, die er vom Auftraggeber erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, soweit dies auf der Grundlage von anwendbaren Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verboten ist;
- darf keine Handlungen ausführen, die dazu führen, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt;
- muss den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, falls der Auftragnehmer von irgendeinem Ereignis oder einem Vorgang erfährt, das bzw. der dazu führen würde, dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt, soweit dies Vorgänge im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft.

Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieser Klausel ist der Auftraggeber berechtigt, alle geschäftlichen Aktivitäten, Lieferungen und/oder alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge (einschließlich dieses Vertrages) mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der betroffene Vertrag oder ein Teil des betroffenen Vertrages oder Handlungen des Auftragnehmers dazu führen würden, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

8. Menschenrechte

Der Auftraggeber verweist ausdrücklich auf den Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag von RWE, der innerhalb des RWE-Konzerns gilt und unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen> verfügbar ist.

Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer diesem zustimmt, die Grundsätze und alle darin enthaltenen Verpflichtungen ausdrücklich akzeptiert und jederzeit einhält und sich insbesondere verpflichtet, die darin festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten zu unterstützen und umzusetzen.

Um das mit der Lieferkette verbundene Risiko für Menschenrechte, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz genauer zu bewerten und zu bestimmen, kann der Auftraggeber [anfänglich und] regelmäßig oder ad hoc einen Fragebogen zu typischen Risikobereichen und erforderlichen Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen im Geschäftsbereich des Auftragnehmers übermitteln; der Auftragnehmer hat diesen zeitnah auszufüllen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber umgehend über jeden Vorfall, jede Verletzung oder jedes wesentlich erhöhte Risiko der Verletzung eines Menschenrechtsgrundsatzes in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftraggeber über seine Lieferkette mit dem Auftragnehmer davon betroffen ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, zu prüfen, ob der Auftragnehmer oder einer seiner Zulieferer seine Verpflichtungen aus dem Anhang Menschenrecht zum Lieferantenvertrag erfüllt hat, indem er Informationen und Nachweise verlangt oder Kontrollen vor Ort vornimmt, wie im

Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag genauer dargelegt.

Falls der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und die erforderlichen Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen dem Anhang Menschenrechte Lieferantenvertrag entsprechend verweigert, behält sich der Auftraggeber neben anderen möglichen Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.

Falls der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten des Auftragnehmers, insbesondere aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtungen laut Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag, rechtlich in Anspruch genommen wird, gibt der Auftraggeber eine ihm auferlegte Geldstrafe in Form eines Schadensersatzanspruches aus diesem Liefervertrag weiter.

9. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an den Auftraggeber, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

10. Termine / Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungsstermin nicht eingehalten werden kann.

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er den Auftraggeber darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion) bleibt unberührt. Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer sämtliche geschuldete Lieferungen und Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und dem Auftraggeber unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

11. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges

Der Auftraggeber kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag) Änderungen des

Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer wird einem solchen Verlangen nachkommen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt. Der Auftragnehmer wird diesem Verlangen nachkommen.

12. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit der Auftraggeber die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

13. Sicherheiten / Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können.

14. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14 a (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) UStG genügen. Die Rechnung ist unter besonderer Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu übermitteln.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen vom Auftraggeber bescheinigen lassen.

Alle Zahlungen vom Auftraggeber haben folgende Voraussetzungen:

- Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/ Leistung bzw. Abnahme
- Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
- Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
- Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach

Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen.

Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern er kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG (Freistellungsbescheinigung) vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG (Steuerabzug) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

15. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE AG, RWE Power Aktiengesellschaft (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, RWE Generation SE, RWE Offshore Wind GmbH, RWE Renewables Europe & Australia GmbH, RWE Renewables Americas, LLC und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aufzurechnen.

16. Eigentumsverhältnisse / Beistellungen / Verarbeitung / Gefahrtragung

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum vom Auftraggeber; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Ware, für die sich der Auftraggeber das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, dem Auftraggeber nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu unterrichten.

Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben des Auftraggebers ausgebaute Materialien und Komponenten oder vom Auftraggeber beigestellte überschüssige Materialien sind dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben.

17. Nutzungsrechte / gewerbliche Schutzrechte / Erfindungen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Nutzungsrecht auf den IT-Dienstleister zu übertragen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und dem IT-Dienstleister das Recht ein, das Nutzungsrecht - und damit die vertragsgegenständlichen Leistungen - an die Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen. Konzerngesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind neben dem Auftraggeber alle mit der RWE AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam auch „Konzerngesellschaften“ genannt).

Die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich im selben Umfang auf spätere Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie der mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden

Schutzrechte, die dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig. Bei Programmierarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an den Auftraggeber herauszugeben.

18. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn aufgrund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich Auftraggeber und Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.

Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge des Auftraggebers hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

19. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von dem Auftraggeber dieser das Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen, oder diese schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.

20. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens von Mitarbeitern des Unternehmens, für die der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften weiterhin haftet.

21. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten ein schließlich Gebietsabsprachen, die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

22. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 für Personenschäden und

Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

23. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Wird jedoch der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

24. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten vom Auftraggeber nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

25. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden umweltschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Beförderungsvorschriften nach Gefahrgutbeförderungsgesetz und seiner untergesetzlichen Regelung. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze

und Satzungen der Kommunen, des Gefahrgutrechts, z.B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u. a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an den Auftraggeber, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die aktuellen, max. 2 Jahre alten Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 GefStoffV (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt oder bei Änderung der Gefahrgutvorschriften hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Materialnummer dem Auftraggeber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die beim Auftraggeber geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Entsorgung (AEB) und Arbeitssicherheit (AZB).

26. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) einzuhalten. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen

Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

27. Informationssicherheit (IT) / Operational Technology (OT) und Schutz kritischer Infrastruktur

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers (AG) eine Selbstauskunft über die Lage des aktuellen Informationssicherheitsniveaus innerhalb seiner Organisation durch Beantwortung von Fragen hinsichtlich des Reifegrades der Informationssicherheit (IT) und /oder Operational Technology (OT) zu geben.

Der AN stellt sicher, dass alle Angaben in der Selbstauskunft vollständig, wahr und korrekt sind.

Bei falschen Angaben des AN in der Selbstauskunft ist der AG berechtigt, Nachbesserung zu verlangen und, sofern diese die falschen Angaben nicht innerhalb einer vom AG festgelegten, angemessenen Frist vom AN korrigiert werden, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Die Selbstauskunft hat eine Gültigkeit von drei (3) Jahren und soll mit Ablauf der Gültigkeit erneuert werden.

Der AN ist verpflichtet, die Anforderungen aus den konzernweiten RWE Sicherheitsrichtlinien "Cyber Security Mindeststandards für IT" einzuhalten. Ferner ist der AN verpflichtet, die RWE Sicherheitsrichtlinien "Requirements for Information Security OT / Anforderungen zur Informationssicherheit OT" oder "Zusatz zur Basis-Liefer- und Leistungsbeschreibung: Ergänzende Hinweise zur Informationssicherheit OT" einzuhalten, sofern Dienstleistungen im Bereich der Prozesstechnik (OT) oder der kritischen Infrastruktur (KRITIS) erbracht werden.

Der AN darf seine eigene Sicherheitsrichtlinie anwenden, sofern diese nachweisbar strenger als die vorgegebenen RWE Sicherheitsrichtlinien ist.

Der AN soll, mit vorheriger Ankündigung, dem AG oder von AG beauftragten Prüfern erlauben, vor-Ort Prüfungen (Audits / Assessments) zur Verifizierung der Angaben der Selbstauskunft und der Einhaltung der RWE Sicherheitsrichtlinien durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über alle Informationssicherheitsvorfälle oder mögliche Informationssicherheitsrisiken (z. B. offene Sicherheitsschwachstellen oder Bedrohungen für die Informationssicherheit), die den AG betreffen, zu informieren.

Der AN soll dem AG erlauben, dedizierte Scan-Stationen in den Werken einzusetzen, um fremde Komponenten auf Schadsoftware hin zu überprüfen. Sollten bei der Überprüfung Informationssicherheitsrisiken (z. B. offene Sicherheitsschwachstellen oder Bedrohungen für die Informationssicherheit) festgestellt werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Solange die Schwachstellen nicht behoben wurden, wird der AG diese Informationen ausschließlich mit dem AN teilen, nicht aber mit anderen Dritten.

28. Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

29. Referenzen / Werbung / Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber untersagt.

30. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit RWE AG bzw. ihren verbundenen deutschen Unternehmen ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anwendbares Recht für Verträge mit RWE AG und ihren verbundenen deutschen Unternehmen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.